



lebensministerium.at

Das Recht auf Umweltinformation



I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Text und Konzeption: Dr. Monika Eder-Paier,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. I/5

Titelfoto: BMLFUW

Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Grafik: Skibar Grafik Design

Druck: Gugler GmbH, Auf der Schön 2, 3390 Melk

Inhalt

Was ist Ziel des Umweltinformationsgesetzes?	5
1. Veröffentlichung und Koordinierung von Umweltinformationen	6
1.1 Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG)	6
1.2 Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (§ 10 UIG)	6
2. Umweltinformation bei „Behörden“	8
2.1 Wer hat ein Recht auf Umweltinformation? (§ 4 Abs. 1 UIG)	8
2.2 Welche Informationen sind erhältlich? (§ 2 UIG)	8
2.3 Wo sind die gewünschten Informationen erhältlich? (§ 3 UIG)	9
2.4 Wie muss ein Antrag gestellt werden? (§ 5 Abs. 1 UIG)	10
2.5 Was muss die informationspflichtige Stelle bekannt geben? (§§ 4 und 6 UIG)	11
2.6 Achtung, Geheimhaltungsinteressen! (§ 6 Abs. 2 UIG)	12
2.7 Wie muss die Mitteilung erfolgen? (§ 5 Abs. 3 und 4 UIG)	14
2.8 Innerhalb welcher Frist muss die Information gegeben werden? (§ 5 Abs. 6 UIG)	15
2.9 Wann muss die informationspflichtige Stelle keine Informationen geben?	15
2.10 Mitteilungsschranken (§ 6 UIG)	16
2.11 Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es? (§ 8 UIG)	16
2.12 Was kostet die Information? (§ 5 Abs. 5 UIG)	16
3. Umweltinformation von Betrieben	17
3.1 Emissionsdaten von Betrieben (§ 13 UIG)	17
3.2 Störfallinformation (§ 14 UIG)	18
Anhang:	
Text des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 6/2005	19
Text der Störfallinformationsverordnung (StfV), BGBl. Nr. 391/1994, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 498/2004	31
Aktuelle Webangebote	35



Was ist Ziel des Umweltinformationsgesetzes?

- Leichter Zugang zu Umweltinformationen, Transparenz und damit Sensibilisierung für die Umweltsituation in der Wohn- und Arbeitsumgebung sowie Optimierung dieser Daten.
- Zusätzliche Berichtspflichten der Behörden.
- Informationen in Berichten sind einfacher zu gestalten, aufzubereiten und auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- Es sind moderne Informationstechnologien zur Verbreitung von Umweltinformationen sowie Plattformen zur Erleichterung der Suche zu nutzen.
- Bestimmte Wirtschaftsbetriebe haben klar umrissene Informationspflichten, insbesondere die Vorsorge für Störfälle.
- Daneben gibt es auch das Recht der BürgerInnen, von Behörden Auskunft über ihnen vorliegende Umweltinformationen zu erhalten.

1. Veröffentlichung und Koordinierung von Umweltinformationen

Das Umweltinformationsgesetz (im Folgenden: UIG) enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Verbesserung des Umweltschutzes durch mehr Umweltinformation und leichteren Informationsaustausch.

menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die ihnen vorliegenden Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, damit Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden ergriffen werden können.

1.1 Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG)

Die **informationspflichtigen Stellen** **veröffentlichen regelmäßig** von sich aus, also aktiv, **Umweltinformationen**. Beispielsweise sind das der Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes oder die Umweltberichte der Bundesländer, Genehmigungen die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt. **Darüber hinaus** haben die informationspflichtigen Stellen **im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der**

1.2 Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (§ 10 UIG)

Beim Umweltbundesamt ist eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen eingerichtet, deren Ziel es ist, den **einfachen Zugang zu Umweltinformationen für jedermann** sicherzustellen indem

- eine Liste von informationspflichtigen Stellen geführt wird, die über Umweltinformationen verfügen,
- der Informationsaustausch zwischen diesen Stellen sichergestellt wird,



- die aktive Verbreitung von Informationen gefördert wird (Internet-Portale),
- die hohe Qualität der Umweltinformation gewährleistet wird und
- eine möglichst gute Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Informationen angestrebt wird.

Dabei werden die informationspflichtigen Stellen in der Weise koordiniert, dass die **Umweltinformationen verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell** sind, sodass dadurch das allgemeine Umweltbewusstsein und der Umweltschutz verbessert und erhöht werden können.

Im Hinblick auf den leichteren Zugang zu Umweltinformationen und die bessere Verständlichkeit sowie Transparenz werden vom Umweltbundesamt laufend Workshops, Tagungen, u.ä. veranstaltet.

Diese Systematisierung gewährleistet, dass **Umweltinformationen** durch die informationspflichtigen Stellen **zunehmend öffentlich zugänglich gemacht** und verbreitet werden, wobei diese Informationen insbesondere **durch elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien** zur Verfügung stehen werden.



Information

Für Informationssuchende und informationspflichtige Stellen wurden beim Umweltbundesamt folgende Homepages eingerichtet, die den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern sollen:

www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle
www.umweltinformation.at

Darüber hinaus bietet das Umweltministerium auf einer Homepage wichtige Informationen zum Thema Umwelt an:
umwelt.lebensministerium.at

Schließlich besteht noch die Möglichkeit eines Anrufes beim Umweltservice des Umweltministeriums,
Telefon: 0800-240260,
Telefax: 01/515 22-7810

2. Umweltinformation bei „Behörden“

2.1 Wer hat ein Recht auf Umweltinformation? (§ 4 Abs. 1 UIG)

Im Umweltinformationsgesetz ist festgelegt, dass das Recht auf freien **Zugang zu Umweltinformationen jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses gewährleistet** wird. Das bedeutet, dass jede Person (z. B. auch Minderjährige, ausländische Staatsangehörige, juristische Personen wie Unternehmen, Vereine oder Körperschaften) einen Antrag auf Umweltinformation stellen kann, ohne dass dafür irgendein Nachweis (z. B. Parteistellung in einem Verfahren, spezielles Interesse, konkrete Beeinträchtigung) erforderlich ist.

Zu beachten ist auch, dass informationspflichtige Stellen einander auf gegenseitiges Verlangen Umweltinformationen kostenlos zu übermitteln haben (§ 11 UIG).

2.2 Welche Informationen sind erhältlich? (§ 2 UIG)

Dem Mitteilungsrecht unterliegen umweltbezogene Informationen. Das können folgende sein:

- **Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume ein-

schließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt (biologische Vielfalt) und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

- **Informationen über Umweltfaktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung (auch die elektromagnetische Strahlung, wie beispielsweise von Handymasten) oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, **die sich auf die Umweltbestandteile** (Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, ... siehe oben) auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
- **Informationen** über bereits beschlossene und auch geplante **Maßnahmen** (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken (insbesondere die Nachhaltigkeits- oder Klimastrategie der Bundesregierung, usw.), Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte (wie insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte, usw.), Umweltvereinbarungen **und Tätigkeiten** (z. B. industrielle Tätigkeiten), die sich auf die oben genannten **Umweltbestandteile und Umweltfaktoren auswirken** oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;



- **Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;**
- **Kosten/Nutzenanalysen und sonstige wirtschaftliche Analysen** und Annahmen, die **im Rahmen der oben genannten Maßnahmen und Tätigkeiten** verwendet werden (z. B. Bestandsaufnahmen für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gemäß § 55d WRG – Wasserrechtsgesetz);
- **Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit** einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette (diese umfasst alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln), Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der oben genannten Umweltbestandteile (Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, ...) oder – durch diese Bestandteile – von den oben aufgeführten Faktoren (Stoffe, Energie, Lärm, ...), Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Die **Informationen müssen in materieller Form**, d. h. auf einem Schriftstück (z. B. in einem Akt, in einem Protokoll) oder auf einem anderen Datenträger (EDV-Datenträger, Film, Tonband) **vorliegen**.

Dabei kann es sich um verschiedene Arten von Umweltinformationen handeln, z. B. um:

- Messergebnisse (etwa Halbstundenmittelwert Schwefeldioxid)
- Berichte (z. B. Umweltberichte, Waldzustandsbericht)
- Immissions- und Emissionsgrenzwerte
- Bescheidangaben
- Gutachten
- Programme
- Anträge

2.3 Wo sind die gewünschten Informationen erhältlich? (§ 3 UIG)

Die Umweltinformationen erhalten Sie bei Verwaltungsbehörden, deren Dienststellen bzw. Ämtern auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene, bei so ge-

nannten ausgegliederten Rechtsträgern (z. B. Umweltbundesamt), bei im Zusammenhang mit der Umwelt tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Wasserverbänden) und bei so genannten ausgegliederten Rechtsträgern, die öffentliche Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge erbringen (z. B. Energieversorgungsunternehmen).

2.4 Wie muss ein Antrag gestellt werden? (§ 5 Abs. 1 UIG)

Ein Antrag kann schriftlich oder – soweit es zweckmäßig ist – auch mündlich gestellt werden. Die Antragstellung ist in jeder technischen Form, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist, zulässig.

Hinweis:

Nach dem UIG des Bundes können nur diejenigen Umweltinformationen verlangt werden, die Angelegenheiten betreffen, welche in Gesetzgebung Bundessache sind. Für **Umweltinformationen, die in Gesetzgebung Landessache sind (beispielsweise Natur- und Landschaftsschutz, Jagd- und Fischereiwesen und das Bauwesen)**, gibt es in jedem Bundesland **eigene Landesumweltinformationsbestimmungen** (nähere Auskünfte dazu erteilen die Ämter der Landesregierungen in den Bundesländern).

Hinweis:

Sollte nicht ganz sicher sein, ob die informationspflichtige Stelle über die erwünschten Informationen auch verfügt, ist es **empfehlenswert, vorher telefonisch nachzufragen**. So erfährt man rasch, ob die kontaktierte Stelle über die gewünschten Daten verfügt bzw. wird man an die zuständige Stelle weiter verwiesen. Im Übrigen genügt ein Anruf in all jenen Fällen, in denen lediglich **tagesaktuelle Messdaten** erfragt werden, z. B. Ozondaten, Feinstaubwerte. Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen sowie die Mitteilungen selbst sind übrigens **von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit** (§ 16 UIG)!



2.5 Was muss die informationspflichtige Stelle bekannt geben? (§§ 4 und 6 UIG)

Die informationspflichtige Stelle muss zunächst prüfen, ob die verlangten Umweltinformationen bei ihr vorhanden sind oder bei einer anderen Stelle für sie bereitgehalten werden. Daher ist es erforderlich, dass aus dem Begehren deutlich hervorgeht, welche Umweltinformationen gewünscht werden.

Folgendes ist zu unterscheiden:

Es gibt bestimmte Umweltinformationen, die von der informationspflichtigen Stelle auf Anfrage jedenfalls bekanntzugeben sind (§ 4 Abs. 2), und andere Umweltinformationen, die möglicherweise geheimzuhalten sind (§ 6 Abs. 2).

Folgende vergangene, gegenwärtige und zukünftige (Prognose) Umweltinformationen müssen jedenfalls bekannt gegeben werden:

- Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt (biologische Vielfalt) und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
Beispiele: Immissionsmessdaten über die Luftbelastung durch Stickoxide, Kohlendioxid, Ozon; Daten über den Waldzustand.



- Informationen über die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten Belastung;
- Informationen über Emissionen in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
Beispiele: Emissionen in Höhe von 80 t Stickoxide im Jänner aus einer Anlage; 55 t an verbrauchter Brennstoffmenge Heizöl leicht im Februar in einer Anlage.
- Informationen über eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
Beispiel: Der festgelegte Grenzwert in Höhe von 590 mg SO₂/m² wurde bei einer Messung im vergangenen Monat um die Hälfte überschritten.
- Informationen über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

2.6 Achtung, Geheimhaltungsinteressen! (§ 6 Abs. 2 UIG)

Bei anderen Umweltinformationen als den oben aufgezählten können in bestimmten Fällen zu Recht Interessen des Staates oder dritter Personen an der Geheimhaltung bestehen und dann einen Zugang zu Umweltinformationen verwehren. Geheimhaltungsinteressen sind

- die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Sicherheit** (schwerwiegende Gefährdung von Einrichtungen mit staatspolitischer Bedeutung für das Gemeinwesen) oder die **umfassende Landesverteidigung** (Schutz der nationalen Sicherheit und territorialen Integrität auf militärischem, geistigem, zivilem und wirtschaftlichem Gebiet);
- der **Schutz von Umweltbereichen**, auf die sich die Informationen beziehen (z. B. der Aufenthaltsort seltener Tierarten zum Schutz von deren Lebensräumen);
- die **Vertraulichkeit personenbezogener Daten**, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes besteht;
- **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse**, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirt-

schaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu wahren;

- **Rechte an geistigem Eigentum** (Marken, Muster, Patente, Urheberrechte);
- die **Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen**, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- **laufende Gerichtsverfahren**, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

Es muss daher genau geprüft werden,

- ob Geheimhaltungsinteressen vorliegen,
- ob diese tatsächlich schutzwürdig sind,
- ob diese Geheimhaltungsinteressen die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe der Umweltinformationen (Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) überwiegen.

Betriebsinhaber müssen darüber hinaus das **Bestehen eines schutzwürdigen Interesses** an der Geheimhaltung von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** nachweisen.

Beispiel: Jemand möchte nähere Informationen über die ökologischen Auswirkungen einer neuen Abfallverbrennungstechnologie. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis berührt sein könnte, hat die informationspflichtige Stelle den **Betriebsinhaber um Stellungnahme** dazu **ersuchen** (§ 7 Abs. 1). Dieser muss in der Stellungnahme

- bekannt geben, ob er bestimmte Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim gehalten wissen möchte und zusätzlich
- nachweisen, dass es sich bei diesen Informationen tatsächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil für ihn eintreten kann.

Gelingt der Nachweis und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse, muss eine Mitteilung nicht erteilt werden. Besteht der wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.





2.7 Wie muss die Mitteilung erfolgen? (§ 5 Abs. 3 und 4 UIG)

Die **Form der Mitteilung** richtet sich nach der **vom Informationssuchenden in der Anfrage verlangten Mitteilungsform oder nach der Zweckmäßigkeit des Einzelfalles**. Die Mitteilung kann in Form einer mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Auskunft erfolgen; sie kann alle Einzeldaten wiedergeben oder eine Auswahl der wichtigsten Informationen enthalten; sie kann auch in einer Akteneinsicht, in einer Bildschirmeinsicht oder in der Übersendung von Fotokopien usw. bestehen. **Der elektronischen Datenübermittlung ist – nach Maßgabe vorhandener Mittel – jedoch der Vorzug zu geben!** Der Informationssuchende kann auch auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (Informationsbroschüren, Internet-Portale) verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind, wobei die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form anzugeben und dem Informationssuchen-

den sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, mitzuteilen sind.

Die **Umweltinformation muss allgemein verständlich sein**. Das bedeutet, dass fremdsprachige Ausdrücke, Abkürzungen, mathematische Formeln oder Codierungen irgendwelcher Art möglichst verständlich erklärt werden müssen. Das **bedeutet nicht**, dass eine umfangreiche Interpretation der gewünschten Daten, eine Ausarbeitung oder gar ein Gutachten darüber verlangt werden können. Die Umweltinformationen sind **in möglichst aktueller, exakter und vergleichbarer Form mitzuteilen**.

Hinweis:

Wenn eine bestimmte Form der Mitteilung gewünscht wird, muss dies bereits im Begehren auf Umweltinformation klar und deutlich bekannt gegeben werden! Noch etwas ist wichtig: Der Antrag sollte so klar und präzise wie möglich abgefasst sein. Andernfalls wird die informationspflichtige Stelle um eine schriftliche Präzisierung innerhalb von zwei Wochen ersuchen. Sie ist dazu nämlich berechtigt, wenn das Auskunftsbegehren

- zu unbestimmt,
- zu unklar oder
- zu allgemein formuliert ist.

Dies wird zutreffen, wenn nicht ersichtlich ist, welche Informationen gewünscht werden oder wenn lediglich „alle Umweltinformationen“ angefordert werden.

2.8 Innerhalb welcher Frist muss die Information gegeben werden? (§ 5 Abs. 6 UIG)

Die informationspflichtigen Stellen sind **verpflichtet**, Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen **ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat**, zu beantworten. Bei Begehren auf Mitteilung tagesaktueller Messwerte sollte die Mitteilung freilich stets umgehend erfolgen! In besonders **berücksichtigungswürdigen Fällen** (zeit-aufwändige Mitteilungen) genügt zunächst eine fristgerechte Verständigung unter Angabe von Gründen, dass die Mitteilung zu einem etwas späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Die informationspflichtige Stelle hat jedoch innerhalb einer **Frist von insgesamt zwei Monaten** eine Antwort zu erteilen. Diese Antwort kann sein:

- die gewünschte **Mitteilung** von Umweltinformationen,
- eventuell eine **teilweise Mitteilung** (nach Aussonderung geheimhaltungsbedürftiger Daten),
- eine **Verständigung**, dass die **Mitteilung** aus besonderen Gründen (etwa wegen erforderlicher Präzisierung) erst **nach Fristablauf** erfolgen wird, oder

- eine **ablehnende Verständigung**.

Die informationspflichtige Stelle muss in der ablehnenden Verständigung jedenfalls den Grund für die Verweigerung der Mitteilung angeben. (Dazu besteht ein Rechtsanspruch des Informationssuchenden; siehe dazu unter 2.11 „Rechtsschutzmöglichkeiten“.)

2.9 Wann muss die informationspflichtige Stelle keine Informationen geben?

In folgenden Fällen ist die informationspflichtige Stelle berechtigt, eine Mitteilung von Umweltinformationen zu verwehren (sie muss dies allerdings – wie bereits erwähnt – in der Verständigung anführen):

- **Die informationspflichtige Stelle verfügt nicht über die gewünschten Umweltinformationen.**
- **Die begehrte Information ist keine Umweltinformation.**
- **Geheimhaltungsinteressen überwiegen Offenlegungsinteressen** (gilt allerdings nicht für jedenfalls mitzuteilende Immissionsdaten, zusammenfassende Emissionsdaten, Emissionsgrenzwertüberschreitungen usw., siehe 2.5).
- **Es liegt eine Mitteilungsschranke vor.**



2.10 Mitteilungsschranken (§ 6 UIG)

Mitteilungsschranken liegen in folgenden Fällen vor:

- begehrt wird die Mitteilung einer Umweltinformation, die erst in Form einer „**internen Mitteilung**“ der informationspflichtigen Stelle vorliegt;
- die Mitteilung wird **in offenbar missbräuchlicher Absicht** begehrt, das heißt, dass für jedermann leicht erkennbar ist, dass es dem Informationssuchenden nicht um Umweltinformation geht. Ein Nachweis eines Informationsinteresses darf andererseits grundsätzlich niemals verlangt werden!

Beispiel: *Ein Betriebsinhaber möchte – offensichtlich unter dem Vorwand, Umweltinformationen zu erfragen – lediglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Konkurrenten auskundschaften.*

- das **Informationsbegehren ist zu allgemein geblieben** (obwohl die informationspflichtige Stelle um Präzisierung ersucht hat) und
- das Informationsbegehren bezieht sich auf Material, das **gerade vervollständigt** wird, auf **noch nicht abgeschlossene** Schriftstücke oder auf noch nicht **aufbereitete** Daten.

2.11 Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es? (§ 8 UIG)

Gegen eine **nicht fristgerecht** erteilte, **nicht erteilte** oder **unvollständige Infor-**

mation kann bei der informationspflichtigen Stelle ein Bescheid beantragt werden. In dem Bescheid hat die informationspflichtige Stelle zu begründen, weshalb keine oder nur eine teilweise Mitteilung ergangen ist. Gegen diesen Bescheid kann **beim Unabhängigen Verwaltungssenat** das Rechtsmittel der **Berufung** eingebracht werden. In jedem Bundesland gibt es einen Unabhängigen Verwaltungssenat, der eine weisungsfreie, gerichtsähnliche Behörde darstellt.

Informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, haben Anträge auf Bescheiderlassung an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

Der **Unabhängige Verwaltungssenat** kann überdies **von durch die Mitteilung von Umweltinformationen Betroffenen (z. B. Betriebsinhabern) angerufen werden**, sofern sie sich auf Grund einer Mitteilung in ihren Rechten verletzt glauben.

2.12 Was kostet die Information? (§ 5 Abs. 5 UIG)

Grundsätzlich ist der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle **unentgeltlich**, wobei für Publikationen Kaufpreise oder Schutzgebühren verlangt werden dürfen.

3. Umweltinformation von Betrieben

Betriebe geben in bestimmten Fällen von sich aus – das heißt, nicht auf Grund eines Ansuchens – Umweltinformationen.

3.1 Emissionsdaten von Betrieben (§ 13 UIG)

Während ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auf Grund einer Anfrage nur gegenüber den informationspflichtigen Stellen und nicht gegenüber Anlagenbetreibern besteht, sieht das UIG umgekehrt vor, dass die **Inhaber von Betrieben, die zur Messung und Aufzeichnung von Emissionsdaten verpflichtet sind**, diese Umweltinformationen von sich aus (aktiv) **bekannt geben** müssen.

Das bedeutet, dass der Betrieb über den jeweils **letzten Monat** (oder das letzte Jahr) die **Emissionsdaten**, zu deren Messung er verpflichtet ist, an einer **leicht zugänglichen Stelle** in **allgemein verständlicher Form** veröffentlichen muss.

Beispiele: Ein Betrieb schlägt am Betriebseingang, der allgemein zugänglich ist, die **gemessenen Daten** über Stickstoffemissionen des vergangenen Monats an. Dies kann eine längere Liste der einzelnen Messdaten ergeben.

Ein Großbetrieb schlägt an einer zentralen Anschlagtafel in der Gemeinde die **Summenwerte** der zu messenden Schadstoffemissionen aus den Anlagen an, z. B.

100 Tonnen Gesamtstaub, 65 Tonnen Stickoxid etc. im vergangenen Monat.

Ein dritter Betrieb bedient sich der ebenfalls zulässigen Veröffentlichung am Fabrikstor in Form einer **Mittelwertangabe**. In diesem Fall müssen allerdings der jeweils **höchste und der niedrigste Messwert** im letzten Monat ebenfalls bekannt gegeben werden.

Als Bekanntgabe kann auch die Veröffentlichung auf einer Internet-Seite verstanden werden, da dieses Medium vermehrt dem Zugang durch die Öffentlichkeit unterliegt und dezentral abgerufen werden kann.



3.2 Störfallinformation (§ 14 UIG)

Die Störfallinformationsverordnung (StIV) verpflichtet die **Inhaber von informationspflichtigen Anlagen zur Information der betroffenen Öffentlichkeit.**

Informationspflichtige Anlagen sind solche, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die **Gefahr besteht, dass es zu einem Störfall kommen könnte.**

Ein **Störfall** ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.

Beispiele: Eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen.

Die Inhaber solcher Anlagen müssen der betroffenen Bevölkerung von sich aus von vornherein bekannt geben:

- allgemeine **Informationen zur Anlage** (Standort, Beschreibung der Anlage)
- die möglichen **Gefahren und Auswirkungen bei Eintritt eines Störfalles**
- die bestehenden **Sicherheitsmaßnahmen**
- das richtige **Verhalten im Störfall**

Auch diese Information muss auf geeignete Weise in allgemein verständlicher Form gegeben werden. Die Unternehmen selbst müssen die jeweils angemessene Art und Weise der Information bestimmen.

Beispiele: Postwurfsendungen, Informationsblätter, Informationsbroschüren, Anschlag am Fabrikstor, Anschlag in Wohnhäusern, Verlautbarung an einer Anschlagtafel, in der (Lokal-) Presse, im Rundfunk oder im Internet, Informationsveranstaltungen, Tag der offenen Tür.

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2005

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

- § 1** Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch
1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;
 2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

Umweltinformationen

- § 2** Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Informationspflichtige Stellen

§3 (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirkenden internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 4 (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

- (2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
 3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
 5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Mitteilungspflicht

- § 5** (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.
- (2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.
- (3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

- (4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.
- (5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.
- (6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.
- (7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu unterrichten.

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

- § 6** (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn
1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
 2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
 3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

- (2)** Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:
1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;
 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
 5. Rechte an geistigem Eigentum;
 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.
- (3)** Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.
- (4)** Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- § 7** (1) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4, berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.
- (2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

Rechtsschutz

- § 8** (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.
- (2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.
- (3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.
- (4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das beschneiderlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).
- (5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem die zur Erlassung des Bescheides zuständige Stelle ihren Sitz hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (6) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 durch Einzelmitglied.

Veröffentlichung von Umweltinformationen

- § 9** (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:
1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
 2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
 3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
 4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998;
 5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
 7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.
- (3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.
- (4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.
- (5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffent-

lichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

- (6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere
1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
 2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
 3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

Koordinierungsstelle für Umweltinformationen

- § 10. (1)** Das Umweltbundesamt hat eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen einzurichten und zu führen.
- (2) Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen zu unterstützen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und eine hohe Qualität der Umweltinformationen sicher zu stellen.
- (3) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sind sinngemäß anzuwenden.

Übermittlungspflicht

- § 11** Auf Verlangen haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Bundespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen informationspflichtigen Stellen erhalten haben.

Meldepflicht

- § 12** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltinformationen zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

Bekanntmachung von Emissionsdaten

- § 13 (1)** Wer auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen verpflichtet ist, Emissionen aus seiner Betriebsanlage zu messen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat über das jeweils letztvergangene Kalendermonat und das jeweils letztvergangene Kalenderjahr vorliegende Aufzeichnungen in allgemein verständlicher Form an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle bekanntzumachen. Diese Aufzeichnungen können zur Wahrung von geheimhaltungswürdigen Tatsachen (§ 4 Abs. 3) in Form von Massenstromangaben an gemessenen Schadstoffkomponenten in kg/Monat und kg/Jahr oder aus Gründen der Übersichtlichkeit oder Zweckmäßigkeit in zusammengefaßter Form unter Angabe des jeweils höchsten und niedrigsten Meßwertes im Bekanntmachungszeitraum dargestellt werden.
- (2)** Wer eine nach bundesrechtlichen Vorschriften genehmigte Betriebsanlage betreibt, hat unverzüglich die nach diesen Vorschriften erteilten und der Verhinderung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienenden Auflagen und Bedingungen schriftlich dem Betriebsrat mitzuteilen.

Information über die Gefahr von Störfällen

- § 14 (1)** Der/die Inhaber/in einer informationspflichtigen Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) – insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden – unaufgefordert in regelmäßigen – fünf Jahre nicht übersteigenden – Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren und diese Information ständig zugänglich zu machen. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit zu erneuern. Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von Störfällen muss der/die Inhaber/in einer informationspflichtigen Anlage eine Information mit besonderer Berücksichtigung dieses Umstandes der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle übermitteln. Die Informationspflicht gilt nicht für Anlagen nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994, für die eine Informationspflicht nach § 84c Abs. 10 GewO 1994 besteht.
- (1a)** Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.

(2) Informationspflichtige Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und außerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;
3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne des § 84b Z 3 der Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge die gebräuchliche Bezeichnung oder, bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Teiles 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994, die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahreigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe;
5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;
7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung; im Falle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne des § 84b Z 3 der Gewerbeordnung 1994 in einer in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Menge müssen sich diese Informationen auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und die zu erwartende Dauer der möglichen Gefährdung beziehen und
8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Einschluß der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(3a) Die Information der von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Anlagen eines/einer Inhabers/in oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende der Informationspflicht unterliegende Anlagen mehrerer Inhaber/innen umfassen. Eine Zusammenarbeit der betroffenen Inhaber/innen hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn zwischen benachbarten Anlagen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine

erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen besteht oder solche folgeschwerer sein könnten (Domino-Effekte).

- (4) Die Einhaltung der Informationspflicht gemäß Abs. 1 ist durch die über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die informationspflichtigen Anlagen gemäß Abs. 2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.

Strafbestimmung

- § 15.** Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen
- a) mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 270 Euro, wer
 - 1. der Meldepflicht entgegen einer gemäß § 12 erlassenen Verordnung oder
 - 2. der Pflicht zur Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß § 13 nicht nachkommt, oder
 - b) mit Geldstrafe bis zu 7 270 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 14 530 Euro, wer der Informationspflicht über die Gefahr von Störfällen gemäß § 14 nicht nachkommt.

Stempelgebühren- und Abgabefreiheit

- § 16** Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

Vollziehung

- § 17 (1)** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.
- (2)** Hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist die Bundesregierung zuständig.
- (3)** Mit der Vollziehung des § 16 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen betraut.

- (4) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt insoweit den Landesregierungen, als es sich auf die Mitteilungen von Umweltinformationen bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Dies gilt nicht für die Erlassung von Durchführungsverordnungen.
- (5) Die Mitteilung von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Inkrafttreten

- § 18** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 10 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.
- (3) § 15 lit. a und lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (4) § 10 Abs. 1 und 3, § 12, § 14 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3 Z 4 und 7, Abs. 3a, Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.
- (5) Mit den Bestimmungen des Abs. 4 wird auch die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10/13 vom 14. Jänner 1997, CELEX-Nr.: 31996L0082, in österreichisches Recht umgesetzt.
- (6) § 1, § 2 samt Überschrift, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 5, § 6 samt Überschrift, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift, § 11, § 12, § 16 sowie § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2005 treten mit 14. Februar 2005 in Kraft.

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

- § 19** Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Information über die Gefahr von Störfällen (Störfallinformationsverordnung – StIV) BGBl. Nr. 391/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2004

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Geltungsbereich und generelle Verweisungsbestimmung

- § 1** (1) Diese Verordnung gilt für die vorsorgliche Information durch Inhaber/innen informationspflichtiger Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 2 UIG über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen (§ 14 Abs. 1a UIG, BGBl. I Nr. 76/2003) mit einem außenwirksamen, das heißt einem über den Bereich der Anlage hinausgehenden, Gefährdungspotential und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall für die durch Störfälle möglicherweise betroffene Öffentlichkeit.
- (2) Durch diese Verordnung werden die informationspflichtigen Anlagen (§ 2) und die Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen (§ 3) einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (§ 4) näher geregelt.
- (3) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Informationspflichtige Anlagen

- § 2** Informationspflichtige Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 2 UIG sind ortsfeste Anlagen
1. gemäß § 84a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 (Schwelle-1-Betriebe);
 2. in denen Stoffe in einem in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, die dort angeführte Mengenschwelle übersteigenden Ausmaß und unter den dort angeführten sonstigen Voraussetzungen im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können und die auf Grund folgender Bundesgesetze zu genehmigen oder zu bewilligen sind:
 - a) Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
 - b) Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957,
 - c) Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975,
 - d) Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, mit Ausnahme von Verteiler- und Fernleitungsanlagen,
 - e) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,

- f) Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997,
- g) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215,
- h) Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957,
- i) Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935;
- 3. die auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, zu genehmigen sind und in den Z 5, 7 und 8 des Anhangs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, angeführt sind;
- 4. Behandlungsanlagen gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;
- 5. deren Herstellung und Betrieb auf Grund des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, zu bewilligen sind und bei denen
 - a) sehr giftige oder giftige Stoffe (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997) durch eine Explosion oder ein vergleichbares gefährliches Ereignis austreten können, oder
 - b) im Untertagebau mit einer Brand-, Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefährdung zu rechnen ist;
- 6. auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, zu genehmigen sind und bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 2 Millionen m³ zurückgehalten wird,
 - b) Direkteinleitungen in Gewässer mit einer bewilligten Rohzulaufkraft von mindestens 50 000 Einwohnergleichwerten gemessen als BSB5 (EW 60) oder CSB (EW 110), oder
- 7. in denen mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß § 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, gearbeitet wird. Ausgenommen sind gentechnische Anlagen gemäß § 4 Z 6 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, soweit eine Erst- und Folgeinformation gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 GTG erfolgt.

Art und Weise der Störfallinformation

- § 3 (1)** Die Störfallinformation (§ 14 Abs. 3 UIG) ist von dem/der Inhaber/in einer störfallinformationspflichtigen Anlage in kurzer und allgemein verständlicher Form der vom Störfall möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit zu vermitteln.
- (2)** Unter Gefahrenquellen (§ 14 Abs. 3 Z 5 UIG) sind in diesem Sinn nur solche zu verstehen, die unter Heranziehung der praktischen Erfahrung zu einem Störfall mit einem außenwirksamen Gefährdungspotential führen können.
- (3)** Unter der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (möglicherweise betroffene Personen) ist die räumlich auf Grund der praktischen Erfahrung unter Heranziehung einer Durchschnittsbetrachtung im Einflußbereich eines Störfalles mit einem außenwirksamen Gefährdungspotential betroffene und durch Informationsmaßnahmen erreichbare Personengruppe zu verstehen. Sofern eine zuverlässige Bestimmung der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit durch eine anerkannte Berechnungsmethode unmöglich ist oder mit einem unver-

hältnismäßig großen, zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden ist, kann der außenwirksame Gefährdungsbereich auch auf Grund einer technisch plausiblen Abschätzung ermittelt werden.

- (4)** Die Information ist der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (möglicherweise betroffene Personen) unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der Gefahr, die Besiedlungsdichte und die Beschaffenheit des Standortes der störfallinformati onspflichtigen Anlage – je nach Zweckmäßigkeit – auf eine oder mehrere der folgenden Arten und Weisen mitzuteilen:
1. Anschlag am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
 2. Anschlag an der Amtstafel der von einem Störfall möglicherweise betroffenen Gemeinde(n) in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
 3. Anschlag in Wohnhäusern der von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen in gut sichtbarer und dauerhafter Form,
 4. Verteilung von Flugblättern in der Form, daß die von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen erreicht werden,
 5. Zustellung von Postwurfsendungen (Informationsblätter, Folder, Broschüren usw.) an die von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen,
 6. Abhaltung eines Tages der offenen Tür mit Auflage einer schriftlichen Störfallinformation in ausreichender Anzahl, der so angekündigt wird, daß die von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten und daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können,
 7. Durchführung einer Informationsveranstaltung mit Auflage einer schriftlichen Störfallinformation in ausreichender Anzahl, die so angekündigt wird, daß die von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten und daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können,
 8. Verlautbarung in einem lokalen Anzeiger (zB Gemeinde- oder Bezirkszeitung), die vorher in einer für die von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen geeigneten Weise angekündigt wird, und sodann in einer für die möglicherweise betroffenen Personen gut sichtbaren und dauerhaften Form am Betriebstor bzw. in dessen unmittelbarer Nähe oder an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde(n) oder des Bezirkes (der Bezirke) oder an der Schautafel des Lokalanzeigers angeschlagen wird,
 9. Verlautbarung über einen lokalen bzw. regionalen Radio- oder Fernsehsender, sofern auch schriftliche Informationen den von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, oder
 10. Information auf eine andere vergleichbare und geeignete Art und Weise, durch die gewährleistet ist, daß die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit erreicht wird.
- (5)** Der Inhalt der Information gemäß Abs. 1 muss den von einem Störfall möglicherweise betroffenen Personen ständig zugänglich sein.

- (6) Der Betriebsinhaber hat eine Information gemäß § 14 Abs. 3 UIG den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen zu übermitteln. Im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen von Störfällen hat die Information diesen Umstand besonders zu berücksichtigen.

Mitwirkung von Behörden

- § 4** (1) Über die Gefahr von Störfällen im Sinn des § 14 Abs. 1 UIG ist die zur Genehmigung der störfallinformationspflichtigen Anlage gemäß § 2 in erster Instanz zuständige Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch die Bezirksverwaltungsbehörde von dem/der Inhaber/in der störfallinformationspflichtigen Anlage nachweislich zu informieren. Diese Information hat außer der Angabe des Zeitpunktes bzw. Zeitraumes sowie der Art und Weise der Störfallinformation (§ 3 Abs. 4) auch den genauen Inhalt der Störfallinformation zu enthalten und hat mindestens vier Wochen vor der geplanten Vermittlung der Störfallinformation (bzw. dem geplanten Beginn der Störfallinformation) bei der Behörde einzulangen.
- (2) Die durch die zuständige Genehmigungsbehörde wahrzunehmende Überprüfung der Einhaltung der Informationspflicht hat in der Überprüfung der regelmäßigen Durchführung der Störfallinformation (gemäß § 14 Abs. 1 UIG) zu bestehen.
- (3) Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben die Störfallinformation den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen zu übermitteln.

Übergangsbestimmung

- § 5** (1) Inhaber/innen von störfallinformationspflichtigen Anlagen haben zum ersten Mal eine Störfallinformation der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit bis spätestens 30. November 1995 zu geben und diese danach in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeiträumen zu wiederholen.
- (2) Inhaber/innen von informationspflichtigen Anlagen, die erstmals durch BGBl. II Nr. 498/2004 unter die Störfallinformationsverordnung fallen, haben eine Störfallinformation der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit bis spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten des BGBl. II Nr. 498/2004 zu geben und diese danach gemäß § 14 Abs. 1 UIG in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeiträumen zu wiederholen. Für gentechnische Anlagen nach § 2 Z 7 berechnet sich die Fünfjahres-Frist für die regelmäßige Störfallinformation nach § 14 Abs. 1 UIG ab der Erstinformation nach § 11 Abs. 1 Z 4 GTG.

Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG

- § 6** Durch diese Verordnung wird auch die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umgesetzt.

Aktuelle Webangebote



Informationen zur Landwirtschaft, unsere Lebensmittel, den Wald, Umwelt und Wasser: www.lebensministerium.at



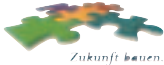
ist das Aktionsprogramm des Lebensministeriums für aktiven Klimaschutz: www.klimaaktiv.at



ist die Jugendplattform rund ums Wasser: www.generationblue.at



ist die bundesweite Initiative zur getrennten Sammlung von Altstoffen: www.richtig sammeln.at



Die Internetseiten zur **Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie**: www.nachhaltigkeit.at



Die **NachhaltigkeitsTATENbank** präsentiert mehr als 100 hervorragende österreichische Projekte und Initiativen, die sich für eine nachhaltige Entwicklung engagiert haben: <http://taten.municipia.at>



Das Internetportal der Österreichischen Nationalparke: www.nationalparks.at



Der Walddialog ist die Suche nach Problemlösungen für Interessenskonflikte im Waldbereich: www.walddialog.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen: www.umweltzeichen.at



Online-Meldung von abfallwirtschaftlichen Daten nach der Altfahrzeuge-Verordnung: <http://altfahrzeuge.umwelt net.at>



Umweltdaten

u. a. zu den Bereichen Wasser, Luft, Lärm, Kernenergie, Klima, Gentechnik, Altlasten, erhebt laufend das UBA – Umweltbundesamt GesmbH Wien, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, Tel.: (01) 313 04-0
www.umweltbundesamt.at



Umweltberatung

Der vorsorgende Umweltschutz ist das Leitmotiv für „die Umweltberatung“ im Verband Österreichischer Umweltberatungsstellen

www.umweltberatung.at



Ernährungssicherheit

Lebensmitteluntersuchungen, Boden- und Wasseranalysen, sowie Fachauskünfte im Bereich Infektionskrankheiten, Veterinärwesen oder der pflanzlichen Produktion, bietet die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: 050 555

www.ages.at



Agrarmarkt

Die zuständige Stelle für die Vollziehung der Marktordnungen, Förderungsabwicklung, zentrale Markt und Preisberichterstattung, Tierkennzeichnung, Kontrolle und Qualitätssteigerung, ist die AMA – Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdnerstr. 70, Tel.: 01/33 151-0

www.ama.at



Bundesforste

Die ÖBF bieten als der größte Naturraummanager des Landes Unternehmensberatung, Energie Consulting, Bewirtschaftungskonzepte für Schutzgebiete sowie Wald- und Naturlehrpfade an. Anschrift: Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummegasse 10–12, Tel.: 02231/6000

www.oebf.at



Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Informationsangebot der Präsidentenkonferenz und Landes-Landwirtschaftskammern im Internet

www.agrar-net.at



Der virtuelle Amtshelfer des Bundeskanzleramtes ist eine behördenübergreifende Plattform. Es werden Hilfestellungen, Informationen sowie Formulare für diverse Amtswege angeboten

www.help.gv.at



Das Europatelefon des BKA bietet Antwort auf Anfragen zu den verschiedensten Bereichen der Europäischen Union (gebührenfrei).

E-Mail: europatelefon@bka.gv.at

www.austria.gv.at



Das Österreichtelefon ist die Anlaufstelle der Bundesregierung für telefonische Anfragen aller Art: Tel.: 0800 222 666 (gebührenfrei).

E-Mail: buergerservice@bka.gv.at

www.austria.gv.at



lebensministerium.at